

## **Maßnahmen der FH JOANNEUM zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden**

### **Präambel:**

Im Sinne der Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft werden an allen Studien- und Lehrgängen der FH JOANNEUM nachstehende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt, um zu überprüfen, ob Bachelor- bzw. Masterarbeiten den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und frei von unrechtmäßiger Aneignung von geistigem Eigentum oder Erkenntnissen anderer sind.

### **1. Verpflichtend zu unterzeichnende eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides statt,

- dass ich die vorliegende Bachelorarbeit/Masterarbeit selbstständig angefertigt und die mit ihr verbundenen Tätigkeiten selbst erbracht habe und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe;
- dass ich mich bei der Erstellung der Arbeit an die Richtlinie der FH JOANNEUM zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten (kurz Richtlinie GWP) gehalten habe;
- dass ich alle aus gedruckten oder ungedruckten Werken sowie aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Regeln für gutes wissenschaftliches Arbeiten (Richtlinie GWP) zitiert und durch genaue Quellenangaben gekennzeichnet habe;
- dass ich in der Methodendarstellung oder einem Verzeichnis alle verwendeten Hilfsmittel (Assistenzsysteme der Künstlichen Intelligenz wie Chatbots [z.B. ChatGPT], Übersetzungsapplikationen [z.B. DeepL], Paraphrasierapplikationen [z.B. Quill bot]), Bildgeneratorapplikationen [z.B. Dall-E] oder Programmierapplikationen [z.B. Github Copilot] deklariert und ihre Verwendung bei den entsprechenden Textstellen angegeben habe;
- dass die vorliegende Originalarbeit in dieser Form zur Erreichung eines akademischen Grades noch keiner anderen Hochschule vorgelegt worden ist.<sup>1</sup>

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass meine Arbeit auf Plagiate und auf Drittautor:innenschaft menschlichen (Ghostwriting) oder technischen Ursprungs (Assistenzsysteme der künstlichen Intelligenz) überprüft werden kann.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass eine wahrheitswidrige Erklärung rechtliche Folgen wie eine negative Beurteilung meiner Arbeit, die nachträgliche Aberkennung des dadurch erlangten Titels und Strafverfolgung nach sich ziehen kann.

---

<sup>1</sup> Diese Formulierung entfällt bei gemeinsamen Studienprogrammen (z.B. Double Degree Programmen); es gelten die hierfür festgelegten Regelungen.

## **2. Überprüfung der abgegebenen Bachelor- und Masterarbeiten anhang einer FH-weit eingesetzten Softwarelösung**

Die Einreicher\_innen der Bachelor- bzw. Masterarbeiten an der FH JOANNEUM haben ihre Arbeiten anhand einer von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellten Plagiatsüberprüfungssoftware zu überprüfen oder im Einvernehmen mit dem\_der jeweiligen Betreuer\_in überprüfen zu lassen und den Prüfbericht spätestens mit der Abgabe der Arbeit in gedruckter Form und per E-Mail an die Betreuungsperson zu übermitteln bzw. übermitteln zu lassen. Sonstige vorwissenschaftliche und wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Seminararbeiten) können ebenfalls auf diesem Weg überprüft werden, eine obligatorische Überprüfung ist hierbei nicht vorgesehen.

Der Prüfbericht hat lediglich Indizienwirkung und kann nicht das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten bestätigen oder ausschließen. Die Feststellung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne eines Plagiats vorliegt, kann ausschließlich durch den\_die Betreuer\_in im Einvernehmen mit dem\_der Studiengangleitung durch eine wertende Beurteilung erfolgen.

## **3. Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne eines Plagiats**

Besteht bei abgegebenen Bachelor- bzw. Masterarbeiten der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne eines Plagiats oder wird ein solches festgestellt, so ist umgehend der\_die zuständige Studiengangleiter\_in schriftlich zu informieren. Im Falle eines Verdachts ist in weiterer Folge der\_die Studierende zu informieren und um eine ehebaldige schriftliche Stellungnahme zu ersuchen.

Erfolgt im Verdachtsfall keine Stellungnahme durch die\_den Studierende\_n oder ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne eines Plagiats festgestellt, so ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit für ungültig zu erklären (vgl. § 20 FHG idgF). Für die Wiedervorlage ist eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu gewähren. Der\_die Betreuer\_in entscheidet im Einvernehmen mit der Studiengangleitung, ob die Vorlage zum selben Thema möglich ist oder ein neues Thema gewählt werden muss.

Für den Fall, dass der\_die jeweilige Studiengangleiter\_in selbst Betreuer\_in der eingereichten Arbeit ist, hat er\_sie das Einvernehmen mit einem\_einer fachkundigen Lehrenden an der FH JOANNEUM herzustellen.

Alle Studiengangleiter\_innen übermitteln bis zum 31. Oktober jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 3. im vorangegangenen Jahr angefallenen Plagiatsfälle an die Kollegiumsleitung mit einer kurzen formlosen Beschreibung und einer Darstellung der getroffenen Maßnahmen.